- Ausfertigung -

Sozialgericht Magdeburg

S 2 AS 849/10
Aktenzeichen

verkündet am 19. Juni 2013

gez. [redacted]
Justizangestellte
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

eingegangen
26. Juli 2013
Loewy
Rechtsanwalt

Im Namen des Volkes

URTEIL

in dem Rechtsstreit

[redacted]

Prozessbevollm.: Rechtsanwalt Michael Loewy, Herzog-Wilhelm-Straße 61 a, 38667 Bad Harzburg

– Klägerin –

gegen

Kommunale Beschäftigungsagentur Jobcenter Landkreis Harz, vertreten durch den Eigenbetriebsleiter,
Kurtsstraße 13, 38855 Wernigerode

– Beklagte –

Die 2. Kammer des Sozialgerichts Magdeburg hat auf die mündliche Verhandlung vom 19. Juni 2013 durch die Richterin am Sozialgericht Dr. [redacted] als Vorsitzende sowie die ehrenamtlichen Richter Frau [redacted] und Frau [redacted] für Recht erkannt:

1. ***Die Beklagte wird verurteilt, den Bescheid vom 22.09.2009 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 22.02.2010 dahingehend abzuändern, dass der Klägerin im Zeitraum 01.09.2009 bis 31.12.2009 zusätzlich zu den bisher bewilligten Leistungen noch Mehrbedarf wegen Alleinerziehung in Höhe von monatlich 129,00 € bewilligt wird.***

2. ***Die Beklagte hat die außergerichtlichen Kosten der Klägerin zu tragen.***

3. ***Die Berufung wird nicht zugelassen.***

Tatbestand:

Streitig zwischen den Beteiligten ist, ob die Beklagte verpflichtet war, der Klägerin im Rahmen der Bewilligung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II Mehrbedarf wegen Alleinerziehung im Zeitraum 01.09.2009 bis 31.12. 2009 zu bewilligen.

Die am 16. Juli 1990 geborene Klägerin ist allein stehend und hat eine am 08.05.2009 geborene Tochter. Die Klägerin absolvierte zunächst vor dem hier streitgegenständlichen Zeitraum ein freiwilliges soziales Jahr in Stuttgart und lebte dort in einem möblierten Zimmer. Ausweislich der vorliegenden Verwaltungsunterlagen war die Klägerin seit Februar 2009 mit ihrem Hauptwohnsitz wieder unter der Anschrift ihrer Mutter in Wernigerode angemeldet (zuvor war diese Wohnung als Nebenwohnsitz und die Wohnung in Stuttgart als Hauptwohnsitz gemeldet gewesen).

Die Klägerin lebte im streitgegenständlichen Zeitraum im Haus ihrer Mutter, dort nutzte sie mietfrei im Mittelgeschoss des Hauses 2 hintereinander liegende Räume mit ca. 22 – 24 m² sowie 13 m² Wohnfläche mit ihrem Kind. Im Haus lebten weiter die Mutter der Klägerin, deren Lebensgefährte und der Bruder der Klägerin. Küche, Bad und WC wurden gemeinsam von den Bewohnern genutzt.

Der von der Klägerin getrennt lebende Kindsvater hat im streitgegenständlichen Zeitraum nach Angaben der Klägerin sein Umgangsrecht täglich durch Besuche wahrgenommen.

Im streitgegenständlichen Zeitraum bezog die Klägerin Elterngeld, für die Tochter wurde Kindergeld in Höhe von 164 € monatlich gezahlt.

Die Klägerin beantragte bei der Beklagten mehrfach die Zusicherung zum Umzug in eine eigene Wohnung, dies wurde jedoch mehrfach abgelehnt, im gerichtlichen Eilverfahren hatte die Klägerin keinen Erfolg bei der Durchsetzung des Anspruchs.

Nachdem die Beklagte zunächst mit Bescheid vom 28.08.2009 die Bewilligung von Leistungen nach zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II auf einen Antrag der Klägerin ab dem 01.09.2009 abgelehnt hatte, bewilligte sie auf den Widerspruch der Klägerin gegen den ablehnenden Bescheid mit Bescheid vom 22.09.2009 nunmehr Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II für die Klägerin und ihre Tochter im Zeitraum September bis Dezember 2009 in Höhe von 410,00 € monatlich. Dabei ging sie von einer Regelleistung der Klägerin in Höhe von 359,00 € und der Tochter in Höhe von 215,00 € monatlich aus und rechnete das gezahlte Kindergeld als Einkommen an, so dass sich der Anspruch von 410,00 € errechnete.

Gegen diesen Bescheid legte die Klägerin am 15.10.2009 Widerspruch ein und trug vor, dass die Beklagte ihr unrechtmäßiger Weise Mehrbedarf für Alleinerziehende vorenthalten habe. Sie sei alleinstehend und alleinerziehend, so dass ihr der Mehrbedarf für Alleinerziehende zustehe. Richtig sei, dass sie sich zeitweilig bei ihren Eltern in Wernigerode, sowie bei den Schwiegereltern aufhalte, diese leisteten jedoch keine nachhaltige Unterstützung zur Erziehung des Kindes. Die alleinige Sorge des Kindes obliege ihr. Die Mitwirkung ihrer Eltern oder ihrer Schwiegereltern an der Pflege und Erziehung der Tochter sei lediglich als geringfügig einzustufen und lasse die Gewährung des Mehrbedarfszuschlags wegen Alleinerziehung nicht entfallen. Die pauschale Behauptung der Beklagten, dass sich ihre Eltern sowie die Schwiegereltern um die Enkeltochter kümmerten, da sie sich zeitweilig bei Ihnen aufhalte, sei nicht geeignet, den Nachweis dafür zu erbringen, dass keine Alleinerziehung ihrerseits vorliege.

Mit Widerspruchsbescheid vom 22.02.2010 wurde der Widerspruch der Klägerin zurückgewiesen. Die Beklagte führte aus, dass die Voraussetzung der alleinigen Sorge nicht gegeben sei, anlässlich von Hausbesuchen sei festgestellt worden, dass die Mutter der Klägerin mit ihrer Tochter eng zusammen lebe, das Zimmer für Mutter und Kind sei nur durch eine Schiebetür vom Wohnraum der Mutter abgetrennt. Daher sprächen die Äußerlichkeiten für die Wahrscheinlichkeit der Beteiligung der Mutter der Klägerin bei Sorge und Erziehung des Kindes. Insoweit sei die Ablehnung des Mehrbedarfs nicht zu beanstanden.

Hiergegen hat die Klägerin am 16.03.2010 Klage erhoben. Sie hat wie im Widerspruchsverfahren vorgetragen. Die pauschalen Behauptungen der Beklagten seien

nicht geeignet, einen Nachweis dafür zu erbringen, dass keine Alleinerziehung ihrerseits vorliege. Ihre Mutter habe im Übrigen auch gar keine Zeit, um sich um die Erziehung und Sorge ihrer Enkeltochter zu kümmern. Es liege keine Erziehungsbeteiligung ihrer Mutter vor.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, den Bescheid vom 22.09.2009 in Gestalt Widerspruchbescheides vom 22.02.2010 dahingehend abzuändern, dass ihr im Zeitraum 01.09.2009 bis 31.12.2009 zusätzlich zu den bisher bewilligten Leistungen noch Mehrbedarf wegen Alleinerziehung in Höhe von 129 € monatlich bewilligt wird.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie verweist erneut darauf, dass die räumliche Nähe der Klägerin mit ihrem Kind zu ihrer Mutter Indizwirkung habe für die mindestens hälftige Beteiligung der Mutter der Klägerin an der Erziehung des Kindes. Es entspreche der allgemeinen Lebenserfahrung, dass eine Großmutter ihr Enkelkind nicht unversorgt lasse, wenn es denselben Wohnraum mit ihm teile und die Mutter phasenweise keine Zeit für die Erziehung des Kindes habe.

Die Gerichtsakte und die Verwaltungsakte der Beklagten haben vorgelegen und waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes und des Sachvortrages der Beteiligten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der Verwaltungsakte ergänzend verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und auch begründet.

Die o.g. Bescheide der Beklagten sind rechtswidrig und verletzen die Klägerin in ihren Rechten.

Die Klägerin hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Bewilligung von Mehrbedarf für Alleinerziehende im streitgegenständlichen Zeitraum.

Festzustellen ist zunächst, dass streitig hier allein die Leistungsbewilligung in der Zeit von September bis Dezember 2009 sein kann. Die Leistungsbewilligung über diesen konkreten Zeitraum ist hier angegriffen worden, über einen Zeitraum nach dem Dezember 2009 kann nicht entschieden werden, da die nachfolgenden Leistungsbescheide hier nicht Verfahrensbestandteil sind.

Die Klägerin hat im streitgegenständlichen Zeitraum einen Anspruch auf Mehrbedarf wegen Alleinerziehung nach der Vorschrift des § 21 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 1 SGB II.

Die Klägerin ist als alleinerziehend i. S. d. o.g. Vorschrift anzusehen. Anspruchsvoraussetzung nach der genannten Vorschrift ist die "alleinige Sorge für Pflege und Erziehung" der Kinder. Nach der Rechtsprechung des BSG ist dies gegeben, wenn der hilfebedürftige Elternteil während der Betreuungszeit von dem anderen Elternteil, Partner oder eine andere Person nicht in einem Umfang unterstützt wird, der es rechtfertigt, von einer nachhaltigen Entlastung auszugehen; entscheidend ist, ob eine andere Person in erheblichem Umfang bei der Pflege und Erziehung mitwirkt, dabei ist allein auf die tatsächlichen Verhältnisse abzustellen (vgl. dazu: BSG, Urteil vom 23. 8. 2012, Az.: B 4 AS 167/11 R, mwN).

Bei den von § 21 SGB II erfassten Hilfebedürftigen sind besondere Lebensumstände vorliegend, bei denen typischerweise ein zusätzlicher Bedarf zu bejahen ist, der Gesetzgeber hat den Grund für den Mehrbedarf im Falle der Alleinerziehenden darin gesehen, dass bei ihnen aufgrund der Sorge für ihre Kinder typischerweise weniger

Zeit bleibe, preisbewusst einzukaufen, sowie zugleich höhere Aufwendungen zur Kontaktpflege und zur Unterrichtung in Erziehungsfragen notwendig seien, bzw. externer Rat in Betreuungs –, Gesundheits – und Erziehungsfragen benötigt würden. Der höhere Aufwand von Alleinerziehenden für die Versorgung und Pflege bzw. Erziehung der Kinder solle hier in pauschalierter Form ausgeglichen werden (vgl. dazu: BSG, aaO).

Zunächst ist festzustellen, dass die Klägerin unstreitig keinen Partner oder Kindsvater hat, der sie in einem Umfang unterstützt, der es rechtfertigt, hier von einer nachhaltigen Entlastung auszugehen.

Soweit sich die Beklagte hier auf die Wohnverhältnisse der Klägerin beruft, hier speziell darauf, dass die Klägerin mit ihrer Mutter unter einem Dach lebt, ergibt sich hieraus nicht, dass die Klägerin im Bedarfsfall auf die Unterstützung ihrer Mutter zugreifen kann. Nach seinem Sinn und Zweck geht § 21 Abs. 3 SGB II typisierend von einem regelmäßigen Mehrbedarf bei Alleinerziehenden aus, weshalb – nach den tatsächlichen Verhältnissen – nur eine regelmäßige und erhebliche Unterstützung bei der Pflege und Erziehung der Kinder durch weitere Personen einen Anspruch auf Mehrbedarf für Alleinerziehende entgegenstehen kann, allein die (potentielle) Möglichkeit des Rückgriffs auf andere Personen oder Einrichtungen führt nicht zum Anspruchsausschluss, insofern liegt eine vom SGB II – Träger und der Rechtsprechung zugrundezulegende gesetzgeberische Wertung vor, die Verneinung des Anspruchs auf den Mehrbedarf für Alleinerziehende allein von der tatsächlichen Erziehung und Pflege durch weitere Personen abhängig zu machen (vgl. dazu: BSG, aaO).

Woraus sich hier tatsächliche Umstände ergeben sollen, nach denen die Mutter der Klägerin hier diese erheblich bei Pflege und Erziehung unterstützt, bleibt das Geheimnis der Beklagten. Jedenfalls sind nach dem zugrundeliegenden Sachverhalt keine Umstände erkennbar, aus denen sich ableiten ließe, dass die Klägerin von ihrer Mutter die o.g. erhebliche Unterstützung erfährt. Auch lässt sich nicht aus den Wohnverhältnissen zwischen Kindern und Eltern ohne weiteres eine Indizwirkung dafür ableiten, dass Eltern naturgemäß ihren Kindern erhebliche Unterstützung bei der Pflege und Erziehung des Enkelkindes gleich einem Partner zukommen lassen. Insoweit hat die Klägerin hier auch kein Indiz zu widerlegen. Die Beklagte hingegen hat abgesehen von den Wohnverhältnissen auch nicht einen einzigen tatsächlichen Umstand ermittelt bzw. dargelegt, der geeignet wäre, hier eine wesentliche Unterstützung der Mutter der Klägerin bei der Pflege der Kinder anzunehmen.

Das Zusammenleben mit weiteren Personen in einer Haushaltsgemeinschaft hat der Gesetzgeber des SGB II gerade nicht ausreichen lassen, um typisierend von dem Wegfall der besonderen Lebensumstände von Alleinerziehenden auszugehen (vgl. dazu: BSG, aaO).

Insoweit sieht sich das Gericht auch nicht gehalten, nach Anhörung der Klägerin weitere Personen zu vernehmen, der Sachverhalt und die Rechtslage bieten hierzu keine Veranlassung.

Danach ergibt sich zu Gunsten der Klägerin ein Anspruch auf Mehrbedarf für Alleinerziehende nach § 21 Abs. 3 Nr. 1 SGB II in Höhe von 36 % der Regelleistung, mithin in Höhe von 129 € pro Monat (= 516,96 € für den hier streitigen Leistungszeitraum).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.

Die Berufung ist nicht zulässig, § 144 Abs. 1 SGG. Vorliegend wird ein Betrag von 516,96 € geltend gemacht. Damit wird die Berufungssumme von 750 € ersichtlich nicht erreicht. Die Berufung war auch nicht nach § 144 Abs. 2 SGG zuzulassen, insbesondere ergibt sich aufgrund der eindeutigen Sach- und – Rechtslage keine bedeutende Rechtsfrage, die noch zu klären wäre, des Weiteren ist festzustellen, dass Rechtsfragen in dieser Hinsicht bereits vom BSG hinreichend geklärt wurden (vgl. dazu die obigen Ausführungen).

Rechtsmittelbelehrung

Dieses Urteil kann nicht mit der Berufung angefochten werden, weil sie gesetzlich ausgeschlossen und vom Sozialgericht nicht zugelassen worden ist.

Die Nichtzulassung der Berufung kann mit der Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist **innerhalb eines Monats** nach Zustellung des vollständigen Urteils bei dem

Landessozialgericht Sachsen-Anhalt
- Geschäftsstelle -
Thüringer Straße 16
06112 Halle

schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Beschwerde soll das angefochtene Urteil bezeichnen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Die Beschwerde kann nur darauf gestützt werden, dass

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,

2. das Urteil von einer Entscheidung des Landessozialgerichts, des Bundessozialgerichts oder des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

gez. Dr. [redacted]
Richterin am Sozialgericht

A u s g e f e r t i g t
Magdeburg, 4. Juli 2013

[redacted]
Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Sozialgericht Magdeburg
Dienstsiegel
28